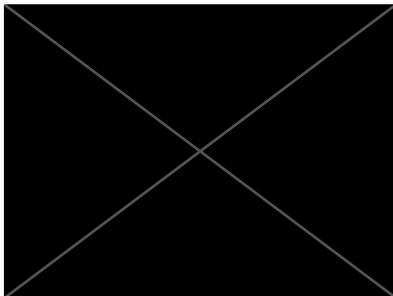




Geschäftszeichen: PD 2-5032-10

**Leiter**  
**Referat PD 2**  
**Parlamentsrecht**

bearbeitet von:



**Dienstgebäude:**  
Reichstag  
11011 Berlin

## **Hinweise zur Rechtsstellung fraktionsloser Abgeordneter (Stand: 16. November 2023)**

Fraktionslose Abgeordnete haben all diejenigen geschäftsordnungsrechtlichen Befugnisse, die die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für *einzelne* Abgeordnete – unabhängig davon, ob sie einer Fraktion angehören oder nicht – vorsieht. Folglich stehen den fraktionslosen Abgeordneten insbesondere die Rechte und Befugnisse nicht zu, die nach der Geschäftsordnung nur von einem Quorum der Mitglieder oder von einer Fraktion geltend gemacht werden können.

Eine ausdrückliche Sonderregelung für fraktionslose Abgeordnete enthält die Geschäftsordnung nur in § 57 Abs. 2 S. 2 GO-BT (Benennung fraktionsloser Abgeordneter als beratende Ausschussmitglieder). Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Rechten fraktionsloser Abgeordneter (insb. die sog. „Wüppesahl-Entscheidung“ vom 13. Juni 1989, BVerfGE 80, 188 ff.) ist Folgendes hervorzuheben:

### **1. Initiativ- und Antragsrecht**

Das Recht, Anträge und Gesetzentwürfe einzubringen („aus der Mitte des Bundestages“), haben nach der Geschäftsordnung nur die Fraktionen oder ein Quorum von 5% der Abgeordneten (§ 76 GO-BT). Entsprechendes gilt für das Recht, Änderungsanträge in dritter Beratung eines Gesetzentwurfs zu stellen (§ 85 Abs. 1 GO-BT). Einzelne Abgeordnete – und damit auch fraktionslose Abgeordnete haben jedoch neben der Möglichkeit, Geschäftsordnungsanträge (§ 29 GO-BT) zu stellen, das Recht, regelmäßig in zweiter Beratung – *Änderungsanträge zu Anträgen*

und Gesetzentwürfen (§§ 78 Abs. 3, 82 Abs. 1 GO-BT) einzubringen.

Soweit fraktionslose Abgeordnete Geschäftsordnungsanträge oder Änderungsanträge in zweiter Beratung stellen möchten, wird gebeten, diese frühzeitig im Original (schriftlich mit Unterschrift) an das Parlamentssekretariat (PD 1) und zusätzlich als Word-Datei an die E-Mail-Adresse [pd1.annahmestelle@bundestag.de](mailto:pd1.annahmestelle@bundestag.de) zu übersenden.

## **2. Parlamentarisches Fragerecht**

Die Möglichkeit zur Einreichung Großer und Kleiner Anfragen (§ 100 i.V.m. §§ 75 Abs. 1 f), 76 GO-BT bzw. § 104 GO-BT i.V.m. §§ 75 Abs. 3, 76 GO-BT) ist ebenfalls quoren- bzw. fraktionsgebunden. Einzelne Abgeordnete sind jedoch berechtigt, für die Fragestunde einer Sitzungswoche bis zu *zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung* an die Bundesregierung zu richten sowie in jedem Monat bis zu *vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung* an die Bundesregierung zu stellen (Nr. I. 1., IV. 13. Anlage 4 GO-BT).

Die Ausübung des parlamentarischen Fragerechts unterliegt *formellen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen*, welche sich insbesondere aus der Verfassung (z. B. Grundrechtsschutz), den Gesetzen und aus den Vorschriften der GO (insb. §§ 100, Anl. 4) ergeben. Nähere Informationen dazu bzw. Maßgaben bei der Fragenformulierung sind dem *Leitfaden zum Parlamentarischen Fragerecht* zu entnehmen (abrufbar unter <https://www.bundestag.btg/PlenAus/Fragerecht/Leitfaden.pdf>).

Einzelfragen zur schriftlichen und mündlichen Beantwortung sind elektronisch über das *IT-System eFragerecht* (eFra) einzureichen (<https://efra.bundestag.btg/>). Der Leitfaden, der Zugang zum IT-System eFra und eine Infoseite zu eFra (inklusive eFra-Benutzerhandbuch) sind gesammelt auch über <https://www.bundestag.btg/PlenAus/Fragerecht/> abrufbar.

Bei *technischen* Problemen mit eFra hilft die IT-Hotline 117.

Darüber hinaus können sich einzelne Abgeordnete an der Befragung der Bundesregierung am Mittwoch einer Sitzungswoche beteiligen.

### 3. Ausschussmitgliedschaft

Nach § 57 Abs. 2 Satz 2 GO-BT benennt der Präsident bzw. die Präsidentin fraktionslose Mitglieder des Bundestages als *beratende* Ausschussmitglieder. Fraktionslose Abgeordnete haben Anspruch auf Mitarbeit in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht (vgl. auch BVerfGE 80, 188, 221 ff.). Dabei steht fraktionslosen Abgeordneten nicht die Wahl des Ausschusses zu. Ihre Interessen und fachlichen Qualifikationen werdend aber nach Möglichkeit berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es hingegen verfassungsrechtlich nicht geboten, fraktionslosen Abgeordneten im Ausschuss das – notwendigerweise überproportional wirkende – Stimmrecht zu geben.

Der Anspruch fraktionsloser Abgeordneter bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeit in einem der ständigen Ausschüsse.

Fraktionslose Abgeordnete sind auch bei der Verteilung des Vorsitzes in den Ausschüssen nicht zu berücksichtigen (BVerfGE 80, 188, 230), weil das Amt des Ausschussvorsitzenden kein spezifisch mitgliedschaftliches Recht ist und deshalb nicht dem Prinzip der gleichberechtigten Teilnahme aller Abgeordneter an den Aufgaben und Arbeiten des Bundestages unterliegt (BVerfGE 84, 304, 328). Ebenso haben fraktionslose Abgeordnete keinen Anspruch auf Beteiligung an sog. Bericht-erstattingesprächen.

### 4. Redezeit im Plenum

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem bereits erwähnten Wüppesahl-Urteil für fraktionslose Abgeordnete keine bestimmten Redezeiten festgelegt. Die Redezeit solle vielmehr unter Berücksichtigung des Gewichts und der Schwierigkeit des Verhandlungsgegenstandes sowie der Gesamtdauer der Aussprache bemessen werden. Dabei sei außerdem zu berücksichtigen, ob fraktionslose Abgeordnete gleichgerichtete politische Ziele zusammen mit anderen Fraktionslosen verfolgen und sich damit auch für diese äußern (BVerfGE 80, 188, 228 f.).

Über die Gewähr und den Umfang der Redezeiten der **fraktionslosen Abgeordneten** entscheidet der amtierende Präsident bzw. die amtierende Präsidentin im Einzelfall.

Möchte ein fraktionsloser Abgeordneter in einer Aussprache zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen, so wird darum gebeten, den Redewunsch frühzeitig per E-Mail an [rednerliste@bundestag.de](mailto:rednerliste@bundestag.de) zu senden.

#### **5. Redezeit im Ausschuss**

Dem Rederecht fraktionsloser Abgeordneter muss auch im Ausschuss Rechnung getragen werden. Der Ausschussvorsitzende, dem gemäß § 59 Abs. 1 und Abs. 2 GO-BT die Leitung der Ausschusssitzungen und die Worterteilung im Ausschuss obliegt, kann sich daran orientieren, welche Redezeiten den fraktionslosen Abgeordneten bei Plenardebatten gewährt werden. Im Rahmen der Geschäftsordnungsvorschriften kann aber auch der Ausschuss selbst Entscheidungen zur Länge der Redezeit treffen.

Schließlich ist für die Ausschussberatungen zu beachten, dass die Regelung in § 71 Abs. 3 GO BT, nach dem ein Antrag auf Schluss der Aussprache frühestens zur Abstimmung gestellt werden kann, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen und von der jeweiligen Fraktionsauffassung abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten, auf fraktionslose Abgeordnete entsprechend anzuwenden ist. Demnach darf über einen solchen Antrag nur abgestimmt werden, wenn auch fraktionslosen Abgeordneten die Möglichkeit gegeben wurde, zu dieser Sache im Ausschuss zu sprechen.

#### **6. Materielle Ausstattung**

Fraktionslosen Abgeordneten stehen dieselben finanziellen Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz zu, die auch einzelnen fraktionsangehörigen Abgeordneten gewährt werden. Eine Finanzausstattung, die derjenigen der Fraktionen vergleichbar ist („Fraktionszuschüsse“), steht einzelnen Abgeordneten indes nicht zu, da sich ihr Status grundsätzlich von dem der Fraktionen unterscheidet (BVerfGE 80, 188, 231 ff.). Die Fraktionszuschüsse dienen nämlich der Finanzierung der Koordinations- und Steuerungstätigkeit, die die Fraktionen für das Parlament erbringen. Die Informationsvorteile, die die fraktionsangehörigen Abgeordneten aus der Arbeit der Fraktion erlangen, können im Einzelfall für die fraktionslosen Abgeordneten durch Leistungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ausgeglichen werden. Fraktionslosen Abgeordneten stehen also keine über die Zahlungen nach dem Abgeordnetengesetz hinausgehenden Finanzmittel und keine zusätzliche Sachausstattung zu.

### **7. Sitzplatz im Plenarsaal**

Fraktionslose Abgeordnete haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Plenarsaal (BVerfGE 80, 188, 216). Ihnen kann ein Sitzplatz in den hinteren Reihen zugewiesen werden.

### **8. Ältestenrat**

Fraktionslose Abgeordnete haben keinen Anspruch auf Mitgliedschaft im Ältestenrat. Es ist Aufgabe der dem Ältestenrat kraft Amtes angehörenden Mitglieder (Präsident und Stellvertreter), die Interessen aller Mitglieder des Bundestages wahrzunehmen (BVerfGE 80, 188, 227). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass fraktionslosen Abgeordneten die vom Ältestenrat vereinbarte Tagesordnung ebenso rechtzeitig wie fraktionsangehörigen Abgeordneten übermittelt wird. Dies wird durch die Einstellung der Tagesordnung auf der Intranetseite des Bundestages [https://www.bundestag.btg/PlenAus/Amtl Tagesordnungen/](https://www.bundestag.btg/PlenAus/Amtl_Tagesordnungen/) sichergestellt.

### **9. Information zum Ablauf der Plenarsitzung**

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass zu Beginn einer jeden Sitzungswoche aktuelle Ablaufpläne der Plenarsitzungen auf der Intranetseite <https://pauleweb.bundestag.btg/> zur Verfügung stehen und laufend aktualisiert werden. Die Ablaufpläne weisen auch namentliche Abstimmungen aus, sofern diese vorab angekündigt wurden.

gez.

A black rectangular box with a white 'X' inside, used to redact a signature.